

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Maschinen und technischen Anlagen (kurz: „**AVB-Anlagen**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Salinen Austria Aktiengesellschaft („**AG**“) und dem Lieferanten („**AN**“) und geben das Gerüst für den Abschluss des relevanten Vertrages über Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Maschine oder Anlage dar. Diese AVB-Anlagen gelten ausdrücklich nicht für Hoch- und Tiefbau, HKLS oder andere Werke, für die der AG andere einschlägige Bedingungen zugrunde liegt. AG und AN werden nachfolgend gemeinsam auch als die „**Parteien**“, sowie einzeln als die „**Partei**“ bezeichnet.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des AN werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob der AG sie kannte oder nicht, ob er ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu diesen AVB-Anlagen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch den AG bedeutet keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen.
- 1.3. Der AN unterwirft sich mit der Legung eines Angebotes oder der Durchführung der Lieferung oder Leistung der Geltung dieser AVB-Anlagen. Die AVB-Anlagen werden dem AN im Zusammenhang mit seiner erstmaligen Angebotsstellung oder im Zusammenhang mit dem ersten Vertragsabschluss übermittelt. Zukünftig werden die AVB-Anlagen dem AN nicht automatisch übersandt; ist deren unterfertigte Vorlage im Rahmen einer Ausschreibung erforderlich, hat der AN ihre Ausfertigung von sich aus anzufordern. Die AVB-Anlagen gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse, und zwar auch dann, wenn auf ihre Geltung weder im Rahmen der Ausschreibung, noch bei der Angebotsannahme, noch bei der Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen hingewiesen wird.

## 2. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Für die verwendeten Begriffe gelten, soweit nicht einschlägige technische Normen ein anderes Verständnis nahelegen, nachstehende Definitionen:
- „**Abnahme**“: das Verfahren zur Feststellung der Vertragsgemäßheit der Anlage und die Erklärung des AG, die Anlage als vertragsgemäß abzunehmen;
  - „**Anlage**“: planvolle Zusammenstellung von Bauteilen zu einer ortsgewunden benutzten, funktionsintegrierenden Gesamtkonstruktion, die dem vertraglich bestimmten und sonst für solche Anlagen üblicherweise vorausgesetzten Zweck dient und eine selbstständige Einheit darstellt. Unter den Begriff „Anlage“ im gegenständlichen Sinne sind auch die Termini „**Maschine**“ oder „**technische Anlage**“ zu subsumieren;
  - „**Auftrag**“ oder „**Vertrag**“: die dem AN in der Bestellung auferlegte Verpflichtung zur Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zB Bedienschulung). In formalem Zusammenhang ist unter Auftrag auch die Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Dokumente (siehe Punkt 2.2.) zu verstehen;
  - „**Bedingungen**“: die in diesem Dokument niedergelegten rechtlichen Bestimmungen des Auftrags, die Bestandteil des Vertrages zwischen AG und AN werden;
  - „**Betriebsbereite Übergabe**“ bzw. kurz „**BBÜ**“: nach Installation und IBN kalt durch den AN erfolgt die Übergabe der Anlage an den AG in produktionsbereitem und betriebs sicherem Zustand (CE-zertifiziert) sowie der technischen Dokumentation zwecks Durchführung des Probetriebes;
  - „**Funktionstests**“ oder „**IBN kalt**“: Der Funktions- oder IBN kalt wird vom AN im Anschluss an die Installation der Anlage am Aufstellort im Betrieb des AG ohne Betriebsmedien durchgeführt, wobei die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt werden sowie alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein müssen.

- „**IBN warm**“ oder „**IBN mit Produkt**“: Anfahren der Gesamtanlage mit Betriebsmedien;
  - „**Lebensdauer**“: jener Zeitraum, in dem die Anlage unter den definierten Produktions- bzw. Einsatzbedingungen geeignet bleibt, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen
  - „**Leistungstest**“: Test zum Nachweis der vereinbarten Maschinenleistung;
  - „**Lieferant**“: das vom AG mit der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage beauftragte Unternehmen;
  - „**Parteien**“: der AN und der AG;
  - „**Projektleiter**“: diejenige(n) Person(en), die von der jeweiligen Partei bevollmächtigt und ermächtigt ist, in deren Namen Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung abzugeben und entsprechende Rechtshandlungen vorzunehmen, mit Ausnahme von Vertragsänderungen, die zu einer Erhöhung der vereinbarten Vergütung führen;
  - „**Probetrieb**“ oder „**Testbetrieb**“: der nach positivem Abschluss der IBN warm bzw. Betriebsbereiter Übergabe startende Betrieb der Anlage unter Produktionsbedingungen zwecks Überprüfung der Vertragsgemäßheit der Anlage, unter kontinuierlicher, teils voller Last (zwecks Leistungsnachweis) über einen zu vereinbarenden Zeitraum;
  - „**Verfügbarkeit**“: in Prozenten angegebene Nutzung der Anlage unter den vertragsgemäß vorgesehenen Voraussetzungen in der Produktion bzw. unter Produktionsbedingungen; die Ermittlung der Verfügbarkeit richtet sich nach VDI 3423 (in der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung);
  - „**Verfügbarkeitstest**“: Test zum Nachweis der technischen Verfügbarkeit der Anlage im Echtbetrieb;
  - „**FAT**“: die im Auftrag vorgesehene Überprüfung der Abnahme im Werk des AN vor Auslieferung – „**Factory Acceptance Test**“.
- 2.2. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller zwischen den Parteien (im Einzelfall) vereinbarten nachstehend angeführten Vertragsbestandteile:
- Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist einschließlich der gegenständlichen AVB-Anlagen;
  - das Verhandlungsprotokoll;
  - die Beilagen zum Auftrag (inkl. Pflichtenheft, Lastenheft, technischer Teile des Angebots, die Angaben zu den Taktzeiten, den regelmäßigen Einsatzzeiten, zur Verfügbarkeit und zur Lebensdauer);
  - die vom AG genehmigten Ausführungspläne sowie sonstige Pläne, (Detail)Zeichnungen (Projektbeschreibungen, technische Berichte, Muster und dgl.);
  - die anerkannten Regeln der Baukunst/-technik und die Normen technischen Inhalts, sowie die einschlägigen Fachnormen, die Fach-EN-Normen, die Fach-ISO-Normen und die Fach-DIN-Normen sowie Werksnormen und Standards (insb. Beschichtungsstandard, Standards bei E-Motoren, Ventilen etc.);
  - die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des ABGB, der arbeitnehmerschutz-rechtlichen Normen und etwaige Vorgaben der Montanbehörde) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile – insbesondere für den Fall von Widersprüchen zwischen denselben – ergibt sich, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in Punkt 2.2; öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sind ungeachtet ihrer Einstufung in diesem Punkt jedenfalls einzuhalten. Widersprechen einander andere Inhalte innerhalb der gleichen Rangordnung, hat der AG das Recht, zu bestimmen, welche Beschreibung, Darstellung oder sonstiger Inhalt gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar.
- 2.4. Jede Änderung eines Auftrages, unabhängig davon, ob der ursprüngliche Auftrag mündlich oder schriftlich erteilt wurde, bedarf der Schriftform.
- 2.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB-Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AVB-Anlagen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2.6. Die Ausarbeitung des Angebots und der damit verbundene Aufwand

werden dem AN nicht vergütet, auch dann nicht, wenn kein Auftrag zustande kommt. Die Bindungsfrist beträgt mangels 3 Monate ab Einlangen beim AG.

### 3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand des Auftrages ist die Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme einer kompletten Anlage, die sich für die im Auftrag ausdrücklich genannten oder auf sonstige schriftliche Weise (Textform) dem AN zur Kenntnis gebrachten Zwecke eignet, allen sonstigen nach den neuesten und anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft an eine derartige Anlage gewöhnlich gestellten Anforderungen, insbesondere aber jene von der Montanbehörde gestellten Anforderung entspricht sowie alle zum einwandfreien Betrieb notwendigen Teile umfasst, auch wenn diese nicht im Einzelnen im Auftrag aufgeführt sind. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine möglichst hohe Standzeit haben.
- 3.2. Gegenstand des Auftrages ist ferner die Anfertigung, Zusammenstellung und Übergabe (i) der gesamten Herstellungsdokumentation, insbesondere die für die Fertigung/Prüfung der Anlage verwendeten technischen Unterlagen inklusive der erforderlichen Daten, etc. und der Zusammenstellungszeichnungen, (ii) der Dokumente, die den Erfordernissen der unter Punkt 3.3. wiedergegebenen Richtlinien entsprechen, (iii) der Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen und (iv) einer Stückliste über alle Einzelteile mit besonderer Kennzeichnung der Ersatzteile und der Verschleißteile sowie (v) Wartung und Schulung benannter Mitarbeiter des AGs an der Anlage.
- 3.3. Die Anlage ist vertragsgemäß, wenn sie mit dem Vertragsgegenstand im Sinne des Punktes 3.1. übereinstimmt, somit insbesondere (i) die vereinbarten technisch-physikalischen Eigenschaften aufweist; und (ii) die vertraglich geschuldeten Leistungsdaten; und (iii) nach den allgemein zugänglich neuesten Regeln der Technik und der Wissenschaft den berechtigten Sicherheitsanforderungen des AGs und seiner Arbeitnehmer zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum entspricht; und (iv) den öffentlich-rechtlichen Vorgaben (also nationalen und internationalen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt entspricht; und (v) frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, die unter anderem auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.

### 4. Leistungsumfang und Änderungswünsche

- 4.1. Zum Leistungsumfang gehören alle zur Erreichung des unter Punkt 3. beschriebenen Projekterfolgs erforderlichen Leistungen sowie gegebenenfalls die Mitwirkung an behördlichen Verfahren und sonst erforderlichen Abnahme- und Übernahmeprüfungen, einschließlich etwa notwendiger Materialprüfungen sowie Beibringung entsprechender Urkunden und Zertifikate.
- 4.2. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass zur beschriebenen Leistungserbringung erforderliche (Teil-) Leistungen in den dem AN übergebenen Unterlagen nicht enthalten sind. Der AN übernimmt eine Vollständigkeitsgarantie dahingehend, dass alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Lieferungen und Leistungen mit dem im Auftrag ausgewiesenen Gesamtpreis für die Anlage abgegolten sind. Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfanges nach Vertragsabschluss, die nicht auf einem Änderungswunsch des AG beruhen, berechtigen den AN deshalb unter keinen Umständen zur Erhöhung der vereinbarten Vergütung oder Verschiebung der vereinbarten Termine.
- 4.3. Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig abzuändern, und zwar sowohl zu reduzieren als auch auszuweiten. Ist die Änderung des Leistungsumfanges mit Mehrkosten verbunden, so steht dem AN eine zusätzliche Vergütung zu, wobei für deren Berechnung die Kalkulationsgrundlagen für den Pauschalpreis, welche über Aufforderung des AG offenzulegen sind, heranzuziehen sind. Der AN ist verpflichtet, auf Basis der Änderungswünsche des AG an diesen ein schriftliches Angebot in prüffähiger Form zu legen, welches erst mit schriftlicher Annahme durch den AG beauftragt wird. Sollte die Leistung ohne schriftliche Annahme des Angebotes vom AN ausgeführt werden, so hat dieser keinen über die ursprünglich vereinbarte Vergütung

hinausgehenden Vergütungsanspruch. Ist die Änderung mit einer Verminderung des Leistungsumfanges verbunden, so ist die vereinbarte Vergütung entsprechend zu reduzieren. Hat die Änderung des Leistungsumfanges auch eine Änderung des Zeitplanes zur Folge, so verschieben sich die Zwischentermine bzw. der Endtermin entsprechend der Dauer der geänderten Leistung, gemessen am ursprünglichen Zeitenplan. Pönalvereinbarungen für von der Verschiebung betroffene Termine bleiben aufrecht.

### 5. Allgemeine Voraussetzungen, Informations- und Warnpflicht

- 5.1. Der AN erklärt ausdrücklich, dass er die örtlichen Verhältnisse, betrieblichen Gegebenheiten sowie die Material- und Einsatzbedingungen aufgrund einer Begehung vor Ort (Einsatzort) und den persönlichen Besprechungen genau kennt und diese bei Erstellung des Angebots berücksichtigt hat – ohne Mitverantwortung des AG. Insbesondere ist der AN über die erhöhte Salzkonzentration am Betriebsstandort in Ebensee aufgeklärt. Ebenso wurden dem AN die zugrundeliegenden behördlichen Genehmigungen mitgeteilt.
- 5.2. Der AN ist im Besitz einer aufrechten, aktiven Gewerbeberechtigung für die angebotene Vertragsleistung. Die Vergabe von Unteraufträgen betreffend funktionskritische Bestandteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG, der die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben vorenthalten wird. Ungeachtet einer Subbeauftragung bleibt der AN allein verantwortlich für die Vertragserfüllung und das Funktionieren der Anlage.
- 5.3. Der AN hat alle im Auftrag enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und dem AG unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen, die die vertragskonforme Durchführung des Auftrags bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage vereiteln, erschweren oder verzögern könnten. Dies gilt auch für jede spätere Änderung oder Ergänzung sowie auch in Bezug auf etwaige Mitwirkungspflichten des AG.

### 6. Mitwirkungspflichten des AG

- 6.1. Der AG ist verpflichtet, mit dem AN die im Auftrag definierten Vorleistungen vorab abzustimmen, den Zutritt zum Aufstellungsort zu gewähren und alle sonst definierten Vorbereitungsarbeiten zur Ermöglichung der Leistungserbringung durch den AN rechtzeitig durchzuführen.
- 6.2. Wenn und insoweit bei der Installation oder Inbetriebnahme Personal seitens des AG gestellt wird, erbringen diese Arbeitskräfte die Leistungen für den AN, unter dessen Weisung, Kontrolle und Verantwortung.
- 6.3. Ein absehbarer oder eingetretener Leistungsverzug in Folge einer Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten seitens des AG ist durch den AN in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die nach Ansicht des AN notwendigen Mitwirkungspflichten sind von ihm in der Anzeige konkret zu beschreiben.

### 7. Koordination der AN mit anderen Projektbeteiligten

Der AN ist verpflichtet, mit den jeweils anderen am Projekt Beteiligten und Beschäftigten einvernehmlich zusammenzuarbeiten und die Arbeiten vor Ort direkt zu koordinieren. Aus einer allfälligen wechselseitigen Beeinflussung und/oder Behinderung bei der Leistungserbringung dürfen dem AG keine wie immer gearteten Zusatzkosten entstehen. Behinderungen sind unverzüglich der dem Projektleiter des AG schriftlich (Fax oder Email) mitzuteilen. Etwaige Mehrforderungen aus diesem Titel sind nicht gegen den AG sondern gegen den bzw. die Verursacher zu stellen, wobei der AG, soweit zumutbar und zweckmäßig, dem AN die entsprechende Rechtsposition zur Anspruchsdurchsetzung verschaffen wird. Umgekehrt verpflichtet sich der AN zum Ersatz etwaiger Mehrkosten anderer am Projekt beteiligten Unternehmen, die durch von ihm verursachter Behinderungen entstanden sind; er hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

### 8. Arbeiten auf dem Gelände des AG

- 8.1. Arbeiten, die im Werksbereich des AG auszuführen sind, dürfen den dortigen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 8.2. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen Projektleiter des AG rechtzeitig abzustimmen. Spätestens vor Antritt der Arbeiten erhält der

- AN vom AG die verpflichtend einzuhaltende Baustellenordnung, welches der AN auch seinen Subauftragnehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung zur sorgen hat.
- 8.3. Der vom AG namhaft gemachte Projektleiter oder dessen schriftlich festgelegte Vertretungsperson hat während der Projektlaufzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Ein besonderes Weisungsrecht kommt außerdem auch der Sicherheitsfachkraft und dem Brandschutzbeauftragten zu. Anweisungen anderer Abteilungen des AG dürfen / müssen nur nach Abstimmung mit der Projektleitung befolgt werden.
- 8.4. Der AN hat dem Projektleiter eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will, sowie die konkreten Einsatzzeiten. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten, wobei Änderungen eine Woche vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen sind. Auf Wunsch hat der AN nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz sowie ein entsprechender Beschäftigungs- und Aufenthaltstitel besteht (Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung, Entsendebewilligung oder EU-Entsendebestätigung). Aus wichtigem Grund kann vom AN eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des AG verwehrt werden.
- 8.5. Eine Haftung des AGs für Unfälle, die den Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des ANs auf dem Gelände des AGs zustoßen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen
- 8.6. Der AN verpflichtet sich, dem im Rahmen des gegenständlichen Vertragsverhältnisses zur Leistungserbringung durch ihn eingesetzten Personal den festgesetzten Mindestlohn entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zu zahlen. Die Pflicht des AN zur Zahlung des Mindestlohns erstreckt sich auch auf das von seinen (Nach-) Unternehmern und deren Auftragnehmern eingesetzte Personal. Der AN muss die Einhaltung des Mindestlohns durch seine (Nach-) Unternehmer/AN sicherstellen und hat den AG von jeglichen gegen ihn gerichteten Ansprüchen, die mit der Verletzung der vorstehend normierten Pflichten des AN stehen, auf erste Anforderung freizustellen.
- 8.7. Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des AG oder den Aufstellort bei einem Dritten verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen Projektleiter auf Anforderung eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der AN und seine Subunternehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.
- 8.8. Der AG ist berechtigt aber nicht verpflichtet, vom AN oder seinen Subauftragnehmer an die Baustelle versandte (Anlagen-)Teile zu übernehmen. Übernimmt der AG solche Teile, so geschieht dies auf Gefahr und Kosten des ANs. Es wird keine Wareneingangskontrolle durch den AG hinsichtlich gelieferter Teile durchgeführt
- 8.9. Selbst wenn die Parteien im Einzelfall die Beistellung von Maschinenkomponenten durch den AG vereinbart haben, entbindet eine solche Beistellung den AN nicht von seiner Verantwortung für die Betriebssicherheit und CE-Konformität der Gesamtanlage.
- 9. Termine, Fristen und Vertragsstrafen**
- 9.1. Die Zwischen- und Endtermine sind im Auftrag oder seinen Anlagen festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind für den AN jedenfalls verbindlich: die Fristen und Termine für die (i) Übermittlung der Fundamentpläne, (ii) Fertigstellung der Konstruktionszeichnung, (iii) FAT (iv) betriebsbereite Übergabe und (v) Abnahme. Der AN verpflichtet sich, diese Termine unbedingt einzuhalten und geeignete Maßnahmen – wie z.B. Arbeit an Wochenenden oder längerer Tagesarbeit – zu setzen, um dies unter allen Umständen zu gewährleisten. Werden die vereinbarten Termine aus Gründen nicht eingehalten, die nicht dem AG zuzurechnen sind, ist der Projektleiter berechtigt, Arbeiten an Wochenenden und Überstunden sowie sonstige erforderliche Forcierungsleistungen anzuordnen. Eine gesonderte Vergütung steht dem AN dafür nicht zu.
- 9.2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die im vertragsgegenständlichen Terminplan rot markierten Termine vertragsstrafenbewehrt. Die Vertragsstrafe fällt ab der ersten Verzugswoche an und beträgt pro angefangener Verzugswoche 1%, maximal jedoch 10% der vereinbarten Vergütung. Der AN ist von der Zahlung der Vertragsstrafe befreit, wenn die Verzögerung auf die in Punkt 9.6. genannten Umstände zurückzuführen ist, die für den AG weder vorhersehbar noch vermeidbar waren.
- 9.3. Kann der AN erkennen, dass die Einhaltung von Fristen und Terminen gefährdet ist oder erhält er Kenntnis von einer Behinderung der Erfüllung des Auftrages, so hat er den AG davon ehestens zu verständigen, widrigenfalls sein Verschulden am Verzug unwiderleglich vermutet wird.
- 9.4. Bei objektivem Verzug des AN ist der AG außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, entweder vom Vertrag (ganz oder teilweise) zurück zu treten oder am Vertrag festzuhalten und die vom AN noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen bzw. durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des AN erbringen zu lassen. Sind hierfür Unterlagen (Pläne, technische Unterlagen, Aufträge an Subunternehmer und Lieferanten) erforderlich, die der AN in Besitz hat, sind diese dem AG unverzüglich zu übergeben und entsprechende Nutzungsrechte daran kostenlos einzuräumen; falls Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage oder deren Teile der Erbringung von vom AN geschuldeten Leistungen durch den AG oder einen Dritten entgegenstehen, ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
- 9.5. Die Verschiebung von Terminen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen AN und AG bzw. den von beiden Seiten hierzu befugten Vertretern. Soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, bleiben die ursprünglichen Termine für die Vertragsstrafenregelung maßgeblich. Sollen nach dem ausdrücklich schriftlich festgehaltenen Willen der Parteien die neu vereinbarten Termine auch vertragsstrafenrelevant sein, so liegt darin jedenfalls kein Verzicht auf etwaige zum Zeitpunkt der Terminverschiebung bereits verfällende Vertragsstrafen; letztere schuldet der AN zusätzlich zu solchen, die nach der Terminverschiebung neu (und in voller Höhe) anfallen.
- 9.6. Ist die Verzögerung oder Behinderung vom AN nicht zu vertreten, so sind vom AG die Termine und Fristen, gegebenenfalls aber auch nur die Zwischentermine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. Als nicht vom AN zu vertreten gilt ein Ereignis nur dann, wenn es der AN vernünftigerweise weder voraussehen noch mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln abwenden konnte und wenn das Ereignis weder in der Sphäre des AN liegt noch von ihm verschuldet wurde. In Anbetracht der aktuellen Covid-19-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen versichert der AN ausdrücklich, den vereinbarten Terminplan zum Zeitpunkt der Auftragsannahme überprüft und für machbar befunden zu haben.
- 9.7. Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Herstellung und Lieferung zu verlangen; die Fälligkeiten des Preises verschieben sich entsprechend der Änderung der Meilensteine, welche die Zahlung auslösen. Der AN hat dem AG in einem solchen Fall die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere hinsichtlich Kosten und Terminverschiebung, detailliert darzustellen. Begehrt der AG die Hemmung der weiteren Herstellung und/oder Lieferung für einen Zeitraum unter drei Monaten, so bleibt dies ohne jegliche Kostenfolge.
- 10. Vergütung, Abrechnung und Sicherheiten**
- 10.1. Die Festlegung der Preise, ihre Berechnung und ihre Fälligkeiten erfolgen im Auftrag oder seinen Anlagen. Sie enthalten die dort aufgelisteten Nebenleistungen (und Zusatzlieferungen), ohne dass der AN dafür ein gesondertes Entgelt begehren kann. Die Preise verstehen sich, sofern in der Bestellung nicht abweichend festgelegt, DPU benannter Aufstellungsort der Anlage. Der Begriff DPU ist nach den Incoterms 2020 auszulegen. Für Bestellerweiterungen, -änderungen, -ergänzungen, -nachträge, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten dieselben Bedingungen (insb. hinsichtlich Preisbasis/-nachlässe) wie für den Hauptauftrag.
- 10.2. Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angeführt, versteht sich die Vergütung als Pauschalpreis, mit dem alle vom AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (einschließlich den einzuräumenden Rechten an allen zu übergebenden Dokumenten und Plänen) abgegolten sind. Allfällige Änderungen von Lohn-, Lohnneben-, Material- und sonstigen Kosten haben auf den vereinbarten Preis keinen Einfluss.
- 10.3. Die Vergütung (gegebenenfalls die einzelnen Raten) sind

entsprechend dem Auftrag, nicht aber vor (i) ordnungsgemäßer (auch die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht beachtende) Erfüllung der Rechnungslegung und (ii) dem Eintritt des Tatbestandes, der die Ratenzahlung auslöst, zur Zahlung fällig.

- 10.4. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tage netto Kassa. Die Rechnungen sind in Papierform per Post oder digital ([rechnung@salinen.com](mailto:rechnung@salinen.com)) an den Sitz des AG zu übermitteln. Die Zahlung stellt keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation oder Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem AG zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche dar.
- 10.5. Von der Schlussrechnung wird vom AG ein 10%iger Hafrücklass einbehalten, der durch eine abstrakte Bankgarantie ablösbar ist. Der Hafrücklass dient der Abdeckung aller Verpflichtungen des AN aus Schlechterfüllung, Gewährleistung und/oder Schadenersatz. Im Fall des Vorliegens von Mängeln oder Schäden ist das Recht auf Zurückbehaltung jedoch nicht auf den Hafrücklass beschränkt. Eine allenfalls zur Ablösung des Hafrücklasses gegebene Bankgarantie muss eine Laufzeit im Ausmaß der Gewährleistungsfrist + 1 Monat aufweisen.

## 11. Gefahrtragung und Versicherung

- 11.1. Der AN trägt bis zur (End-)Abnahme die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insb. Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl der Anlage. Dies gilt auch für beige stellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vom AG übernommen hat. Allfällig aus den vorgenannten Gründen resultierende Kosten oder Mehraufwendungen gehen ausschließlich zulasten des AN und dieser hat den AG schad- und klaglos zu halten.
- 11.2. Der AN haftet dem AG nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dem AN ist das Verschulden seiner Subunternehmer, seiner Lieferanten und jener Personen, die sich mit Billigung des AN auf der Baustelle befinden, wie sein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der AN dem AG nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Der Abschluss nachstehend angeführter Versicherungen entbindet den AN nicht von seiner persönlichen Verantwortlichkeit für ihm zurechenbare Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten.
- 11.3. Soweit zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart, ist der AN verpflichtet, folgende Versicherungen abzuschließen:
- Eine Versicherung zum vollen Wert gegen alle Baustellenrisiken, d.h. Verlust oder Schäden auf der Baustelle an Baustelleneinrichtung, Bauarbeiten, Material und allem zur Anlage gehörenden Zubehör sowie an allen beweglichen, auf der Baustelle vorhandenen Ausrüstungsgegenständen, die auf der Baustelle stationiert sind oder betrieben werden, gleichgültig, ob sie dem AN, dem AG oder Dritten gehören.
  - Eine Transportversicherung für alle Lieferungen zum Aufstellungsort inkl. Abladetätigkeiten.
  - Eine Haftpflichtversicherung als Versicherung gegen Personen- und Sachschäden einschließlich Umweltschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, unter Einschluss der Subunternehmer, mit einer Versicherungssumme von € 5 Mio (Euro fünf Millionen) pauschal je Schadensereignis; diese Versicherung ist jedenfalls bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.
- 11.4. Die gemäß Punkt 11.3. abzuschließenden Versicherungen bedürfen der Genehmigung durch den AG bzw. dessen Projektleiter, die nicht unbillig verweigert wird. Die gültigen Versicherungspolizen und die Zahlungsbelege für die laufenden Prämien sind dem Projektleiter auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Sofern der AN eine der vorgenannten Versicherungen nicht abschließt oder nicht aufrecht hält, ist der AG berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen, die Prämien zu zahlen und die gezahlten Beträge gegen Zahlungen, die er dem AN schuldet, aufzurechnen oder deren Erstattung vom AN zu verlangen.

## 12. Abnahme

- 12.1. Es gilt in jedem Falle eine förmliche Abnahme als vereinbart, die

schriftlich zu dokumentieren ist. Soweit im Auftrag nicht anders angeführt, erfordert eine erfolgreiche Abnahme den positiven Abschluss (i) der FAT, (ii) des Funktionstests, (iii) der IBN warm, (iv) der Betriebsbereiten Übergabe, (v) des Leistungstests, (vi) aller Nebenleistung und setzt außerdem die Übergabe der vollständigen und mangelfreien technischen Dokumentation (inkl. Pläne, Bedienungs- und Betriebsanleitungen, gesetzlich vorgesehene Befunde und Ausweise) voraus. Die (End-)Abnahme erfolgt erst nach positivem Abschluss aller vorgenannter Abnahmeschritte. Der Nachweis über den positiven Abschluss der vorgenannten Abnahmeschritte ist in schriftlicher Form durch den AN zu dokumentieren und vom AG gegenzuzeichnen.

- 12.2. Die Abnahme kann vom AG verweigert werden, wenn die Leistung (oder die zu übergebenden Dokumente) Mängel aufweist, ohne dass es dabei auf Art und Schwere der Mängel ankäme. Eine Mängelrüge schiebt die Abnahme bis zur Mangelbehebung hinaus. Eine vorbehaltlose Übernahme schließt aber umgekehrt nicht aus, dass später bemerkte Mängel geltend gemacht werden, oder bei Fristüberschreitungen die Vertragsstrafe noch geltend gemacht bzw. bei der Schlussrechnung abgezogen wird. Eine Mängelrüge ist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht erforderlich.
- 12.3. Eine bestimmungsgemäße Nutzung (von mangelfreien Teilen) der Anlage kann nicht als schlüssige Abnahme gedeutet werden.

## 13. Gewährleistung

- 13.1. Der AN leistet Gewähr, dass der Vertragsgegenstand (inkl. Dokumente) vertragsgemäß (im Sinne des Punktes 3.3.) übergeben wird und während der gesamten Gewährleistungsfrist vertragsgemäß bleibt und die vertraglich geschuldeten Vorgaben in jeder Hinsicht erfüllt werden.
- 13.2. Wird Punkt 13.1. nicht erfüllt, so ist der Vertragsgegenstand vertragswidrig bzw. mit einem Mangel behaftet. Darunter fällt auch eine außergewöhnliche technische Abnutzung vor Erreichen der vereinbarten oder gewöhnlichen Lebensdauer. Aufgrund der umfangreichen Funktions- und Abnahmetests werden gesetzliche Obliegenheiten des AG betreffend Untersuchung der Lieferung und die Pflicht zur Mängelrüge hiermit ausgeschlossen.
- 13.3. Zeigt der AG binnen offener Gewährleistungsfrist einen Mangel an, so hat der AN den Mangel entweder zu verbessern oder den mit dem Mangel behafteten Teil des Vertragsgegenstandes durch einen mangelfreien Ersatzteil auszutauschen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Dokumente.
- 13.4. Ist die Behebung des Mangels (der Austausch des mangelhaften Teiles) innerhalb einer dem AG zumutbaren Zeit nicht möglich, so hat der AN ehestens zumindest einen Work-around (Fehlerumgehung, bei welcher auf anderem Weg das vom AG gewünschte Ergebnis erzielt wird) vorzunehmen. Ist auch ein Work-around fristgerecht nicht möglich, so hat der AN dem AG innerhalb der Behebungszeit wenigstens eine behelfsmäßige Lösung im Sinne einer temporären Mangelkorrektur kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.5. Dem AG steht bei einem verbesserungsfähigen Mangel auch das Recht zu, ohne vorangehende Aufforderung des ANs die Behebung (den Austausch des mangelhaften Teiles) selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des ANs vornehmen zu lassen. Dies gilt ohne weitere Voraussetzung bei Mangelbehebungen mit einem Behebungsaufwand von bis zu € 500,- pro Mangel, darüber hinaus nur dann, wenn der AN mit der Behebung oder dem Austausch in Verzug gerät oder dem AG sonst erhebliche Nachteile drohen.
- 13.6. Ist die Behebung unmöglich, wirtschaftlich unzulässig oder dem AG nicht zumutbar, oder hat der AN trotz angemessener Verbesserungsfrist den Mangel nicht behoben, so kann der AG nach seiner Wahl (i) den Vertrag auflösen; (ii) angemessene Preisminderung verlangen; oder (iii) vom AN den Ersatz der mangelhaften Anlage durch eine neue Anlage begehren. Anstelle der Fertigung durch den AN kann der AG sofort einen Dritten mit der Neuherstellung betrauen.
- 13.7. Ort der Mangelbehebung ist der Aufstellungsort des Vertragsgegenstandes. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Finden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom AN zu tragen.
- 13.8. Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten beginnt mit der Abnahme, bei versteckten Mängeln mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Hinsichtlich jedes während der Gewährleistungsfrist

hervorkommenden Mangels besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhanden war. Hat der AN für einzelne Teilleistungen mit Subunternehmern oder Lieferanten längere als die vorstehende(n) Gewährleistungsfrist(en) vereinbart, wird der AN nach Ablauf der Gewährleistungsfrist des AG die Abtretung dieser weiter gehenden Ansprüche anbieten. Dieses Abtretungsangebot kann der AG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Subunternehmer oder Lieferanten annehmen. Der AN wird im Abtretungsfall dem AG bei der Verfolgung der Gewährleistungsansprüche unterstützen, ihm alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich übermitteln und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

- 13.9. Die verbauten Baustoffe, Komponenten, Zubehör- und Verschleißteile müssen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs dem neuesten Stand der Technik entsprechen und eine möglichst hohe Standzeit aufweisen. Der AN hat eine Belieferung des AG mit Ersatz- und Verschleißteilen zu marktüblichen Preisen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gefahrenübergang sicher zu stellen.

#### 14. Abbestellung und Rücktritt wegen Vertragsverletzung

- 14.1. Bis zur vollständigen Ausführung der Herstellung und Lieferung der Anlage behält sich der AG das Recht vor, ohne Angabe von Gründen von der weiteren Ausführung des Auftrags durch schriftliche Mitteilung Abstand zu nehmen, d.h. den Auftrag vorzeitig zu beenden. Diesfalls ist er verpflichtet, dem AN den bis dahin nachweislich erwachsenen, nicht vermeidbaren Aufwand unter Anrechnung etwaiger Ersatzverwertungsmöglichkeiten zu ersetzen; darüber hinaus gehende Ansprüche des AN bestehen nicht.
- 14.2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 14.1. steht jeder Partei ein Rücktrittsrecht zu, wenn die andere Partei schuldhaft den Vertrag verletzt und diese die Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 14 Tagen einstellt und den entstandenen Schaden wieder gut gemacht hat. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 14.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich aller oder einzelner beauftragter Leistungen aus einem Grund, den der AN im Sinne des Punktes 14.2 zu vertreten hat, so hat der AG dem AN diejenigen Leistungen abzugelten, die er bis zum Tag des Rücktritts vertragsgemäß erbracht hat, die für den AG brauchbar und nützlich sind und hinsichtlich derer der AG erklärt, sie behalten zu wollen. Weitere Ansprüche des AN gegenüber dem AG bestehen diesfalls nicht. Davon unberührt bleiben allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN wegen Vertragsverletzung; Mehraufwendungen für die Fertigstellung durch Dritte (Ersatzvornahme) hat der AN dem AG diesfalls zu ersetzen, ohne gegen die Höhe der Mehrkosten Einwendungen erheben zu können.
- 14.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich aller oder einzelner Leistungen aus einem Grund, den der AG im Sinne des Punktes 14.2 zu vertreten hat, so richten sich die Ansprüche des AN nach den Regelungen des Punktes 14.1.
- 14.5. Eine aufgrund von Epidemien und/oder Pandemien (insb. Covid-19-Pandemie) oder höherer Gewalt notwendige und/oder angeordnete Betriebsunterbrechung – etwa infolge Gesetzesänderungen, Verordnungen und Maßnahmen gesetzesgleicher Wirkung, Betriebsschließungen, Betretungsverbote – oder anderweitige aufgrund solcher Ereignisse verursachte Lieferengpässe bzw. ein damit in Zusammenhang stehender Leistungsverzug, berechtigen den AN weder zur vorzeitigen Vertragsauflösung noch zur Geltendmachung von Mehrkosten. Der AN verzichtet diesbezüglich auch auf den Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

#### 15. Kontrollrechte

- 15.1. Der AG ist zur Kontrolle des AN bei der Erfüllung des ihm erteilten Auftrages berechtigt. Das Kontrollrecht beginnt (zeitlich) mit der Planung und Entwicklung der Anlage und geht bis zur (förmlichen) Abnahme. Durch die Ausübung des Kontrollrechtes, dessen mangelhafte Ausübung oder dessen Unterlassung wird der AN nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage entbunden.
- 15.2. Das Kontrollrecht des AG beinhaltet – ist aber nicht beschränkt auf – (i) den Zugang zu den Betriebsstätten und Betriebsanlagen des

AN; (ii) die Einsicht in die Aufzeichnungen des Lieferanten über die Planung, Konstruktion, Qualitätssicherung und die Prüfergebnisse (einschließlich der Einsicht in Handbücher und Dokumentationen); (iii) die Anfertigung von Abschriften und Kopien; (iv) die Befragung von Mitarbeitern; und (v) die Mitnahme von Proben und Mustern von Werkstücken.

- 15.3. Die Kontrolle durch den AG kann durch ihn (seine Dienstnehmer) oder von ihm beauftragte Dritte erfolgen. Die Kontrolle hat nach entsprechend angemessener Vorankündigung und innerhalb der betriebsgewöhnlichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Die Kontrolle erfasst auch die eingesetzten Subauftragnehmer und Sublieferanten; der AN hat dies vertraglich und tatsächlich sicherzustellen. Soweit Dritte vom AG beauftragt werden, haben sich diese der Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen.

#### 16. Vertraulichkeit

- 16.1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bzw. der Durchführung des Vertrages von der jeweils anderen Partei erhalten und die nicht offenkundig sind, gegenwärtig und zukünftig streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, sofern eine Partei gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet ist.
- 16.2. Veröffentlichungen über die vertragsgegenständlichen Arbeiten sowie Bildaufnahmen vom Vertragsgegenstand und an der Baustelle sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Partei sowie anderer Personen, deren Rechte betroffen sind, zulässig.
- 16.3. Übermittelte Unterlagen dürfen Dritten, ausgenommen sind davon die mit Zustimmung des AG eingeschalteten und zur vertraulichen Handhabung verpflichteten Subunternehmer, nicht zugänglich gemacht werden.

#### 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das für Wels/Oberösterreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des AN.
- 17.2. Auf sämtliche Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen.
- 17.3. Keine sich zwischen dem AG und dem AN vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AVB-Anlagen dem AG gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes dem AG gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder dem AG gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 17.4. Als Grundvoraussetzung für jede Geschäftsverbindung erachtet der AG sowohl die strikte Einhaltung seines Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung (verfügbar auf unserer [Website](#)) als auch die Beachtung aller in diesem Zusammenhang einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnlicher Normen. Eine Verletzung von Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes gilt als wesentliche Vertragsverletzung, welche den AG zum Rücktritt von allen noch unerfüllten Aufträgen sowie zum umfassenden Schadenersatz berechtigt.
- 17.5. Der AN verpflichtet sich, den AG gesondert und schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die gelieferte Ware oder Dienstleistung (einschließlich Software und Technologie) nach EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ausfuhrlandes der Güter von Exportkontroll-Güterlisten erfasst sind. Der AN unterrichtet den Kunden unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten der gelieferten Güter aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen. Der AN verpflichtet sich gegenüber den AG, dass stets sämtliche auf die vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie deren Export und/oder Reexport jeweils aktuell anzuwendenden Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden. Überdies verpflichtet sich der AN zur Einhaltung aller EU- und US-Sanktionsbestimmungen sowie zur Prüfung seiner Geschäftspartner und Vorlieferanten gegen aktuelle UN-, EU- und US-Sanktionslisten. Jeder Fall eines Verstoßes gegen diese Ausfuhrbestimmungen

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Maschinen und technische Anlagen

(Ausgabe: 2022-09-01)



berechtigt den AG zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund. Überdies behält sich der AG im Falle einer Listung der Lieferantin auf UN-, EU- und US-Sanktionslisten das Recht vor, sämtliche Geschäftsbeziehungen, Zahlungsflüsse und Lieferungen mit sofortiger Wirkung einzustellen. Der AN ist in jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Compliance-Regelungen verpflichtet, den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der AN verpflichtet sich, die SAAG gesondert und schriftlich.